

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1891

16 (31.8.1891)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLV. Jahrgang.

Karlsruhe

31. August 1891.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ueber die Irrenversorgung in dem Grossherzogthum Baden.

(Nach einem Vortrag von Obermedicinalrath Dr. Arnsperger bei der Versammlung des badischen Staatsärztlichen Vereins zu Baden-Baden am 23. April 1891.)

Dass die Ueberwachung und Versorgung von der Vernunft beraubten Menschen eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und insbesondere des öffentlichen Gesundheitswesens bildet, bedarf wohl im neunzehnten Jahrhundert keiner Begründung mehr. Im Lande Baden insbesondere, es kann dies mit berechtigtem Stolz ausgesprochen werden, ist diese Angelegenheit seit Jahren Gegenstand der eingehendsten und umfassendsten Fürsorge Seitens der Staatsregierung gewesen und der Thätigkeit des Sanitätsbeamten wiederholt und dringend empfohlen worden; die Dienstweisung für Bezirksärzte von 1886 enthält in ihrem §. 23 genaue und bestimmte Vorschriften in dieser Richtung. Die Aufgabe des Bezirkssanitätsbeamten bezüglich der Versorgung der Seelengestörten übersichtlich dazustellen ist der Hauptzweck dieser Zeilen, eine kurze Darstellung des gesammten Irrenversorgungswesens war davon nicht zu trennen. Wie bei allen Massregeln gegen Krankheiten, die das öffentliche Gesundheitswesen berühren, ist auch bezüglich der Irrenversorgung die nächstliegende Aufgabe die genaue Feststellung der Zahl der Erkrankungen überhaupt. Bereits im Jahre 1863 erfolgte in Baden zu diesem Zweck der Irrenzählung zunächst eine Verordnung über Aufnahme der Zahl der Geisteskranken ausserhalb der Staatsanstalten, welche Verordnung unter dem 4. October 1879 in verbesserter Auflage erschien und noch in Gültigkeit ist. Diese Verordnung fordert alle 5 Jahre eine detaillirte Verzeichnung der betreffenden Geistesgestörten des Landes und stellt entsprechende Tabellen auf. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Aufgabe eine sehr schwierige und undankbare ist. Die Tabellen leiden an dem Bestreben, zu viel in sie zu concentriren, es sollen epileptische Seelengestörte und Kretinen gezählt, die Erblichkeit und die Vermögens- und Verpflegungsverhältnisse constatirt werden, und alles dies durch die Bürgermeister, denen der Begriff der Geisteskrankheit überhaupt häufig nicht geläufig ist. Der Zweck würde offenbar durch eine directe Aufnahme durch die Bezirksärzte besser, rascher und sicherer erreicht.

Eine Aufhebung der erwähnten Verordnung würde aber doch nicht zweckentsprechend sein, da einzelne andere Bestimmungen derselben doch von grosser Wichtigkeit und Bedeutung sind. Insbesondere ist in §. 3 der Verordnung

bestimmt, dass der Bezirksarzt in dem Vorlagebericht seine Wahrnehmungen und Untersuchungen über das Vorkommen der Geisteskrankheiten und die Irrenfürsorge in seinem Bezirk sowie die in dieser Richtung getroffenen Anordnungen zu erörtern habe. Diese Bestimmung deutet an, was auch in dem oben erwähnten §. 23 der Dienstweisung ausgesprochen ist, dass die Aufsicht über die Geisteskranken des Bezirkes und die Sorge für sachgemässe Unterkunft und Behandlung derselben Amtspflicht des Sanitätsbeamten ist. So selbstverständlich dieser Satz auch erscheint, ist es doch nicht ohne Werth, denselben noch besonders hervorzuheben, insbesondere bezüglich des wichtigsten Punktes der Irrenfürsorge, der Aufnahme in die Irrenanstalten. Wo zur Kenntniss des Sanitätsbeamten gelangt, dass ein heilbarer Fall von Seelenstörung unzweckmässig behandelt oder vernachlässigt wird, oder ein chronischer Fall für sich oder Andere gefährlich, ekel- und abscheuerregend oder gänzlich hilflos ist, ist es seine Pflicht, demselben näher zu treten und die Aufnahme in eine der Irrenanstalten des Landes anzuregen, sei es durch Belehrung, sei es durch amtliches Einschreiten.

Mehr und mehr concentrirt sich fast die gesammte Irrenfürsorge des Landes in der Leichtigkeit und Raschheit, mit der es möglich ist, Geisteskranken in einer für dieselben geeignete Anstalt unterzubringen. Schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, vor bald 50 Jahren, als das Streben nach Anstaltsverpflegung in den ärztlichen und Laienkreisen festere Wurzel fasste, verdankte das Land Baden eine grosse staatliche Irrenanstalt dem Genie und der Thatkraft des früheren Directors Roller, dessen Namen mit der Irrenfürsorge in Baden unauslöschlich verbunden ist. Seine ärztliche und wissenschaftliche Ueberzeugung bewirkte auch, dass dieser ganze Zweig der Irrenfürsorge staatlich blieb, ein Streben, das längere Zeit vielfach verurtheilt wurde, jetzt aber mehr und mehr wieder Anerkennung und Dank findet.

In dem Statut der Anstalt Illenau vom 18. März 1865 ist auf die Mitwirkung des Sanitätsbeamten für Erreichung des hohen Zieles dieses Institutes wesentlich Rücksicht genommen, einestheils bezüglich der Begutachtung der Aufnahmsqualifikation und Anordnung der Massnahmen zu der Verbringung in die Anstalt, andertheils durch den Auftrag der Ueberwachung der versuchsweise Entlassenen. Bald aber genügte die ursprünglich auf 400 Betten berechnete, nach dem System der combinirten Heil- und Pflege-Abtheilung errichtete Anstalt nicht mehr. Nach §. 7 des Statuts sollen heilbare und unheilbare Kranke Aufnahme finden. Die schon Anfangs der 50er Jahre sich einstellende Zunahme der Geisteskranken bewirkte aber bald eine dem Hauptzweck schädliche Ueberfüllung der Anstalt und führte zu der Errichtung bezw. Neuorganisirung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, die ursprünglich für 200, dann für 400, schliesslich für nahezu 600 Betten eingerichtet wurde. Auch das Statut dieser Anstalt vom 27. November 1869, das unterm 22. Juli 1889 erneuert und den Verhältnissen angepasst wurde, bestimmt, dass das bezirksärztliche Gutachten über die Aufnahmsqualifikation massgebend sein solle, sowie die weitere Mitwirkung ganz gleich wie bei Illenau. Sowohl die zunehmende Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Räume zur Unterbringung von frischen heilbaren Seelenstörungen, als auch das allseitig anerkannte Streben nach Ausbildung und Vertrautmachung der Aerzte mit der Psychiatrie führte 1870 zu der Bewilligung einer Summe zur Herstellung einer Irrenklinik von 100 Betten in Heidelberg. Die neue Anstalt, in jeder Beziehung eine Musteranstalt, wurde im Jahre 1878 eröffnet. Das Statut vom 12. October 1878 erklärte als zur Aufnahme von Kranken, deren

nähere Bezeichnung im Wesentlichen dieselbe wie in §. 7 des Illenauer Statuts war, lediglich erforderlich: Ansuchen der Verwandten, gemeinderäthliches Zeugniß über die Personalverhältnisse und ärztliche Krankengeschichte eines approbirten Arztes, in welcher derselbe sich ausdrücklich über die Aufnahmequalifikation zu äussern hatte. Schon dieser letztere Umstand erwies sich in der praktischen Anwendung bald ziemlich misslich, die praktischen Aerzte in ihrer grossen Mehrheit kannten die Bestimmungen des Statuts nicht und nahmen sich nicht die Mühe, sie zu studiren. Dadurch entstand der Misstand, dass bald eine Reihe von Kranken in der Irrenklinik aufgenommen wurden, die weder statutarisch qualificirt noch auch für den Unterricht verwertbar waren, wohl aber nicht mehr fortgeschafft werden konnten und anderen den Platz versperrten. Auf der anderen Seite aber konnte man sich an massgebender Stelle nicht verhehlen, dass mit dieser Bestimmung das Aufnahmeverfahren in eine Irrenanstalt gewissermassen auf der äussersten Linken angekommen war und dass die Möglichkeit, dass nicht Geistesranke oder zweifelhafte Fälle sei es auch nur 1—2 Tage in die Irrenanstalt verbracht worden wären, keineswegs ausgeschlossen war. Wenn auch die Staatlichkeit der Anstalten eine Garantie gegen tiefgehende Missbräuche gab, so sollte doch auch nach Ansicht der massgebenden Kreise möglichst vermieden werden, dass Kranke zur Beobachtung, d. h. zur Constatirung ihres Seelenzustandes schon in eine Irrenanstalt verbracht werden sollten.

Wenn man bedenkt, welche strenge, lästige und oft pedantische Bestimmungen die Irrengesetzgebungen vieler anderer Staaten in dieser Richtung enthalten, so wird man es begreiflich finden, dass die Grossherzogliche Staatsregierung nach eingehender und umfassender Erwägung sich zum Erlasse der landesherrlichen Verordnung vom 23. Mai 1888 veranlasst sah, durch deren §§. 1 und 2 bestimmt wird, dass die Schilderung der Seelenstörung des Aufzunehmenden der Bezirksarzt des Wohnortes des letzteren entweder selbst zu fertigen oder, falls sie von einem anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt, bezüglich der Aufnahmequalifikation von dem Bezirksarzt zu bestätigen ist. Dabei ist der wünschenswerthen Raschheit der Aufnahme in §. 2 die möglichste Rücksicht getragen, insofern durch den Paragraphen bestimmt wird, dass in dringenden Fällen auf Antrag der Angehörigen die fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden kann, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen oder Seitens des Bezirksamtes oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung Seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist. Für die Bezirksärzte erwächst aber aus dieser jetzt allgemein eingeführten Mitwirkung bei der Aufnahme in eine Anstalt die nicht ernst genug zu nehmende Verpflichtung strengster Gewissenhaftigkeit und eingehenden wissenschaftlichen Studiums für diese Aufgabe, um so mehr als die Aerzte, da die Psychiatrie kein ärztlicher Prüfungsgegenstand ist, oft äusserst dürftige Kenntnisse entwickeln und an vielen Orten mit Vorliebe das ganze Geschäft, besonders die Verfassung der Krankengeschichte, dem Bezirksarzt überlassen. Diese Anwendung der Verordnung vom 23. Mai 1888 hat Anfangs etwas Staub aufgewirbelt, sie ist aber zur Zeit ohne jeden Misstand in Wirksamkeit und als eingebürgert zu betrachten.

Die Errichtung der Irrenklinik in Heidelberg, sowie einige bauliche Veränderungen in Illenau brachten einige Erleichterung in der Versorgung der Anstaltsverpflegung bedürftiger Geisteskranker. Dieselbe war jedoch nicht von Dauer. Gegen Ende des Jahres 1880 ergab sich ein Zudrang von acut

Erkrankten, welchem schlechthin nicht mehr genügt werden konnte, weil die Pforzheimer Anstalt, obwohl sie auch baulich erweitert worden war, nicht Raum genug hatte, um die Heilanstalten von den nach und nach sich ansammelnden chronischen und meist unheilbaren Geisteskranken zu entlasten. Die unheilvolle Folge war, dass die frisch Erkrankten oft Monate lang auf der Exspectantenliste der Heilanstalten blieben, oder aber deren Verbringung in Kreispflegeanstalten und Spitäler, auch in auswärtigen Anstalten Regel wurde und die Zahl der Unheilbaren auf diese Weise stetig zunahm. Solchen unerträglichen Missständen gegenüber musste auf gründliche und definitive Abhilfe durch Neubauten Bedacht genommen werden. Dabei war einestheils die Errichtung einer Irrenklinik für die Universität Freiburg in's Auge zu fassen, andererseits drängte der Zustand der Gebäulichkeit der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, sowie die Unmöglichkeit abermaliger Vergrößerung dieser Anstalt unabweisbar auf die Errichtung einer grossen Pflegeanstalt für chronische Fälle und für Epileptische. Dem Landtage, der im Spätjahr 1883 zusammentrat, wurde der Plan für Neubau einer Anstalt für 1000 Kranke in der Nähe von Emmendingen mit einem Kostenvoranschlag von 3 800 000 Mk. vorgelegt und zunächst für den Bau eines für 400 Kranke berechneten Theils dieser Anstalt 2 415 598 Mk. verlangt. Der Landtag bewilligte in Anerkennung des Bedürfnisses in wohlwollendster Weise diesen Antrag, so dass im December 1884 mit dem Bau begonnen werden konnte.

Bei dem Plane und der Anlage dieser im Jahre 1889 eröffneten Anstalt, die jetzt schon zu den grossartigsten und bedeutendsten Deutschlands zu rechnen ist, waren vorzugsweise zwei Gesichtspunkte der modernen Behandlung von Geisteskranken massgebend gewesen: einestheils die landwirthschaftliche und handwerkliche Ausnützung der Arbeitskraft der Kranken in Verbindung mit dem Werth, den regelmässige, geordnete Arbeit für die Behandlung der Geisteskranken darstellt, andernteils die Herbeiführung einer möglichst freien, zwanglosen Bewegung der Kranken, des sogenannten Offenthor-Systems. Am 8. December 1884 geschah der erste Spatenstich für den Bau der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, am 20. September 1889 fand deren Benützung statt. Der Neubau einer Irrenklinik in Freiburg — für 90 Betten angelegt — war schon im Jahre 1887 dem Betrieb übergeben worden.

Mit der Vollendung dieser Neubauten standen mit Beginn des Jahres 1890 fünf staatliche Anstalten zur Aufnahme von Geisteskranken zur Verfügung mit rund 1640 Betten und konnte somit die wissenschaftliche Forderung, dass auf 1000 Einwohner je ein Geisteskranker, welcher der Anstaltsverpflegung bedürftig sei, gerechnet werden müsse, als erfüllt betrachtet werden, da die Zählung von 1890 1 656 817 Einwohner im Grossherzogthum ergab. Es galt nun, eine möglichst zweckentsprechende Vertheilung der Aufnahmebedürftigen in die einzelnen Anstalten herbeizuführen. Dass die beiden Universitätsinstitute sowie die Anstalt Illenau auch ferner in erster Linie als Heilanstalten functioniren, war als selbstverständlich zu betrachten. Durch Verordnung vom 3. August 1887 wurde bestimmt, dass der Bezirk der Irrenklinik Heidelberg die Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim, sowie die Aemter Pforzheim, Bretten, Bruchsal umfasste mit rund 507 000 Einwohnern, der Bezirk der Irrenklinik Freiburg die Kreise Freiburg, Lörrach, Waldshut, sowie den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell mit 393 000 Einwohnern, der Rest mit rund 700 000 Einwohnern den Bezirk der Heil- und Pflegeanstalt Illenau darstelle.

Bezüglich der Anstalten Pforzheim und Emmendingen erfolgte eine Neuschaffung der betreffenden Statuten unter dem 24. bzw. 22. Juli 1889. Diese Statuten bestimmten, dass in die Anstalt Pforzheim von

Seelengestörten aufgenommen werden sollen: blödsinnige hohen Grades, Kretinen und dagegen in die Anstalt bei Emmendingen: Seelengestörte, bei denen zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende dauernde geistige Schwäche hinzugetreten ist, sofern sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstössig oder gänzlich hilflos sind und diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch öffentliche oder freiwillige Armen- oder Krankenpflege gesteuert werden kann. Ausdrücklich hervorgehoben wird in §. 4, dass Blödsinnige, welche nicht zur Arbeit fähig sind, nicht aufnahmefähig sind. Derartige Kranke sollen somit in die Anstalt Pforzheim verbracht werden.

Dieses Kriterium der Arbeitsfähigkeit wird als besonders wichtig in der Qualificationsbeurtheilung hervorgehoben und in einem besonderen Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1890 den Bezirksärzten die Beachtung dieses Gesichtspunktes durch bestimmte und erschöpfende Auskunft in der Beantwortung der Frage 4 e. des betreffenden Fragebogens besonders empfohlen.

Wenn so nunmehr im Lande Baden für die frischen Erkrankungen an Seelenstörung und die einer besonderen Fürsorge des Staates bedürftigen chronischen Fälle in vollständig musterhafter und tadelloser Weise gesorgt ist, so entbehren auch die ausgesprochenen angeborenen oder erworbenen Schwächestände des Geistes, die blödsinnigen, siechen Irren, die Epileptiker und die Idioten, die hilflosesten menschlichen Lebewesen, nicht der Unterstützung und Hilfe der Allgemeinheit. Auch bei dieser Versorgung sind die Bezirkssanitätsbeamten in hervorragender Weise betheiligt und verantwortlich. In erster Linie sind hier die Kreispflegeanstalten in Betracht zu ziehen, Institute, die als überaus segensreich und wohlthätig bezeichnet werden können, die eine Eigenart unseres Heimathlandes, hervorgegangen aus dem seit einem Vierteljahrhundert eingelebten Princip der Selbstverwaltung darstellen, um die uns die übrigen deutschen Staaten beneiden. In diese Anstalten sollen nur der Localversorgung übergebene Irre aufgenommen werden, und bedarf es nach §. 4 der Verordnung vom 23. Mai 1888 dazu ausdrücklich der Genehmigung des Bezirksarztes, welche nur erteilt werden darf, wenn der betreffende Kranke keiner psychiatrischen Behandlung mehr bedarf. Bereits unter dem 31. Juli 1878 und 18. Oktober 1888 wurden Seitens des Ministeriums die Modalitäten der Aufnahme von Geisteskranken in diese Anstalten näher bestimmt und die Bezirksärzte zu einer regelmässigen Controle der betreffenden Bestimmungen veranlasst. Am 1. Januar 1891 befanden sich 531 chronische Geisteskranke erwähnter Art in diesen Anstalten! Die Zahl der in den Staatsanstalten Verpflegten betrug am 1. April 1891:

in Illenau	223 M.,	246 W.,	zusammen	469
> Pforzheim	246 >	253 >	>	499
> Emmendingen	206 >	207 >	>	413
Irrenklinik Heidelberg	57 >	38 >	>	95
> Freiburg	39 >	47 >	>	86

Im Ganzen . 771 M., 791 W., zusammen 1562

Hierzu die 531 Geisteskranken der Kreispflegeanstalten (207 Männer, 324 Weiber) gerechnet, sowie die ca. 150 Epileptiker, die in Pforzheim und Emmendingen verpflegt wurden, abgerechnet, befanden sich somit Anfang des

Jahres 1943 Geisteskranke in Anstalten in Verpflegung. Ausserhalb der Anstalten befanden sich nach der Zählung von 1885 Seelengestörte im Lande (nach Abzug der in den Kreisanstalten Verpflegten) in runder Summe 1500 Männer, 1400 Frauen, zusammen 2900.

Für Epileptiker hohen Grades, welche zugleich geistig gestört und unsocial sind, sind sowohl in der Anstalt zu Pforzheim als auch in der zu Emmendingen besondere Abtheilungen eingerichtet. Die zu Emmendingen kann, was bauliche Einrichtung betrifft, geradezu als mustergültig bezeichnet werden. Bezüglich der Vertheilung der aufnahmebedürftigen Kranken dieser Art in die beiden genannten Anstalten hat das Grossherzogliche Ministerium des Innern unter dem 8. Juli 1890 bestimmt, dass von der Anstalt Emmendingen alle diejenigen Epileptiker ausgeschlossen sind, welche als arbeitsunfähige und blödsinnige hohen Grades bezeichnet werden müssen, alle anderen sind in die Anstalt Emmendingen aufzunehmen bzw. zu überführen. Im Falle eines Zweifels darüber, ob Arbeitsunfähigkeit und zugleich hochgradiger Blödsinn anzunehmen sei, ist die Entscheidung mit Rücksicht darauf zu treffen, dass in der Anstalt bei Emmendingen besonders zweckmässige Fürsorge für Epileptiker vorgesehen ist. In den Kreispflegeanstalten werden ebenfalls Epileptiker verpflegt, am 1. Januar 1891 betrug deren Zahl 116, nahezu ebensoviel werden in den staatlichen Anstalten sich um diese Zeit befunden haben.

Für Idioten hat die christliche Barmherzigkeit zwei wohleingerichtete vorzüglich geleitete Anstalten, in Herthen bei Lörrach und in Mosbach, in's Leben gerufen. Hoffentlich ist die Zeit nicht zu fern, in der der Staat auch hier seine Fürsorge eintreten lässt, sei es durch Errichtung neuer besonderer Anstalten, sei es durch energische Unterstützung der vorhandenen. Es wird dies um so unvermeidlicher sein, als durch Entscheidung Grossherzoglichen Ministeriums im Jahre 1890 festgesetzt wurde, dass Kranke, Geisteskranke oder Epileptische in noch schulpflichtigem Alter nicht in die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten aufgenommen werden sollen.

Auch der stärkste Kritiker wird zugeben müssen, dass es ein hoch erfreuliches Bild ist, welches die Fürsorge des badischen Volkes für seine unglücklichsten Kranken derzeit darstellt. Jede Gelegenheit muss benützt werden, um der treuen wohlwollenden Fürsorge der Grossherzoglichen Staatsregierung, der opferwilligen und umsichtigen Unterstützung der Volksvertretung und der energischen Ausdauer und dem sachkundigen Vorgehen der mit der Durchführung und Handhabung der Institutionen direct betrauten Männer den Dank und die lebhafteste Anerkennung besonders der ärztlichen Kreise des Landes auszusprechen.

Je mehr wir aber dies jetzt thun und je stolzer wir auf den jetzigen Zustand sind, um so mehr ist es Pflicht und Aufgabe der Betheiligten, sich klar zu erhalten, dass es auch schon andere Zeiten gegeben hat, und Alles aufzubieten, um deren Wiederkehr zu verhüten und den Segen, den die mit so grossen Opfern erstellten Anlagen spenden, nicht zu beeinträchtigen.

Als Ende der siebenziger Jahren der Rummangel in den Heilanstalten seinen Höhepunkt erreicht hatte und in diesen Anstalten allenthalben sogenannte Exspectantenlisten angelegt werden mussten, wurden die Sanitätsbeamten angewiesen, für anderweitige geeignete Unterkunft der Geisteskranken Sorge zu tragen. Es wurde auf Herstellung von Irrenzellen in jedem Krankenhause Werth gelegt, kurz die Bevölkerung und die Sanitätsbeamten gewöhnten sich, derartige Kranke zunächst in den Spitälern oder Kreispflegeanstalten unterzu-

bringen, dazu kam noch der bedeutungsvolle Umstand, dass die Verpflegung in den Kreispflegeanstalten fast um die Hälfte billiger kam als in den Staatsanstalten und so die Gemeindebehörden meist mit grosser Bereitwilligkeit auf die Nöthigung, frische Geistesranke in diese Anstalten zu verbringen, eingingen und dieselben auch wo möglich dort liessen. Dieser durchaus unzulässige Modus bewirkte nicht allein eine höchst ungenügende Behandlungsweise der Kranken durch Mangel an geeigneten Localitäten und geschultem Wartepersonal, sondern er hatte auch eine dauernde Belastung des Staats durch die rasch sich einstellende Verblödung zur Folge, ganz abgesehen von der Belästigung der übrigen Kranken der betreffenden Anstalten. Diesem Missbrauch vorzubeugen beabsichtigt die Grossherzogliche Staatsregierung durch den Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. October 1890, der bestimmt, dass heilbare Geistesranke jeder Art — auch sogenannte Ruhige — in Kreispflegeanstalten und Krankenhäuser nur aufgenommen werden dürfen, wenn aus dem Zeugniss des zuständigen Bezirksarztes (§. 5 der Verordnung vom 22. Mai 1888) hervorgeht, dass auf Anfrage bei der Direction einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt des Landes eine ablehnende Antwort erfolgt sei oder dass durch den Transport des Kranken in eine solche Anstalt dessen Leben gefährdet sein würde. Es ist einleuchtend, dass die Durchführung einer derartigen Anordnung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, es sei nur an die anfallsweise auftretenden Seelenstörungen, die zahlreichen Potatoren, vorübergehenden hysterischen Psychosen, Epileptiker u. a. erinnert, dass alle unter die erwähnte Kategorie gehören und deren jeweiliger Transport in die Irrenanstalt ungerechtfertigte Kosten erzeugen würde, sowie auf den Umstand hingewiesen, dass nicht selten Geistesstörungen so rasch und unbewusst eintreten, dass eine alsbaldige Versorgung derselben in ihrem und ihrer Umgebung Interesse dringend geboten ist, ehe die Zustimmung der Angehörigen zu der Aufnahme in eine Irrenanstalt herbeigeführt werden kann. Allein im Zeitalter der Eisenbahnen und des Telegraphen ist eine rascheste Erledigung der Vorbedingungen möglich und ist unverkennbar, dass eine Bestimmung, ähnlich der in Frage stehenden, als der Schlussstein der gesammten Irrenfürsorge eines Landes betrachtet werden muss.

Wenn von Massregeln gegen allgemein verbreitete, hygienisch wichtige Krankheiten die Rede ist, darf die Erörterung der Prophylaxe nicht übergangen werden. Auch bei den Geistesstörungen wird der denkende Arzt, der Staatsmann und der Menschenfreund nicht verkennen, dass Massnahmen, wie die Zahl dieser Krankheiten zu vermindern, so wichtig sind, wie Anstaltsverpflegung und Irrenfürsorge. Wie aber die Wurzeln der Seelenstörungen tief in alle Gebiete unseres körperlichen und geistigen Lebens, unseres materiellen, religiösen, politischen und socialen Daseins sich erstrecken, so müsste ein Streben nach Verminderung dieser Krankheiten sich auf allen diesen Gebieten geltend machen. Und wer wäre berufener, als Organ dieses Strebens zu handeln, als der Arzt, — als einer, dem die Wissenschaft den Organismus erschlossen — als einer, dessen Gemüth die empfindlichsten Leiden der Menschen in sich aufgenommen, der aber inmitten ihrer erschütternden Einwirkungen besonnen und stark geblieben — als einer, dem es vor vielen Andern beschieden ist, jenen Standpunkt zu erklimmen, von welchem aus sich ein tiefer Einblick in die Bedeutung der Lebensvorgänge und des Daseins eröffnet, von welchem aus er mit dem Sänger rufen kann: »Der Busen wird ruhig, das Auge wird helle!« Insbesondere für den Staatsarzt eröffnet sich hier ein Gebiet voll schwieriger Probleme, aber auch eine Aufgabe, idealer und dank-

barer, als kaum eine andere, eine Aufgabe, die nicht durch Dienstweisungen oder Verordnungen präcisirt werden kann, sondern welcher der Arzt nur dadurch gerecht wird, dass er in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise stets vorangeht bei allen Bestrebungen, die materielle Lage des Volkes zu bessern, Aufklärung und Freiheit zu fördern, für die Ausbildung des Unterrichtes und die Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes, Bekämpfung der Trunksucht, Belehrung über den Geschlechtsverkehr, insbesondere die Art der Heirathen und Verbreitung guter Schriften und viele andere derartige humane Bestrebungen thätig zu sein. Die dankbare Anerkennung seiner Mitbürger und greifbare Erfolge der Besserung werden sein befriedigender Lohn sein!

Wittwencasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung Samstag den 26. September 1891 im Locale der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Ifland).

Tagesordnung:

1. Vorlage der Rechnung und Entlastung des Rechners.
2. Neuwahlen für den grossen und kleinen Verwaltungsrath.
3. Beschlussfassung über einen eventuellen Zuschlag zum Beneficium.

2.1 Der kleine Verwaltungsrath.

Anzeigen.

114]22.13

Sanatorium Baden-Baden

für Nervenranke, Reconvalescenten, Herzleidende etc.

Näheres durch Prospecte, die durch die Direction zu beziehen sind.

Consultirender Arzt: Dr. A. Frey. Hausarzt: Dr. W. Henry Gilbert.

Heilanstalt für Hautranke.

122]13.6

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. H. Rosenberg.

Dr. L. Acker's Familienpensionat

für

nerven- und gemüthsleidende Damen

Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospecte auf Wunsch.

114] 10.6

Impf-Impressen. Den Herren Impfpärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.